

Interpellation betreffend Stand Lärmschutzmassnahmen – sind Schadenersatzforderungen zu erwarten und wie sieht es mit kostenloser Massnahme Temporeduktionen aus

I 28/2017

Fraktion Grüne und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2017

Begründung:

Lärm macht krank, Lärm tötet, die Kosten trägt die Allgemeinheit und nicht der Verursacher. Laut Lärmige Schweiz kommt es in der Schweiz jährlich zu mindestens 500 Todesfällen, die auf die Langzeitfolgen von Lärm zurückzuführen sind. Weiter zeigt neue Studie des Schweizerischen Tropen- und Public- Health-Instituts die Auswirkungen des Lärms auf die Schweizer Bevölkerung. Gemäss dieser, steigt das Risiko einen Schlaganfall zu erleiden, oder an Bluthochdruck oder Diabetes zu erkranken, mit dem Strassenlärm an. Signifikant ist auch der Einfluss auf Herzinfarkte. Steigt der Strassenlärm am Wohnort um 10 Dezibel, nimmt das Risiko um 4% zu. Das klingt nach wenig, aber bei rund 20 000 Todesfällen pro Jahr wegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist das eine ernst zu nehmende Zahl.

Der Handlungsbedarf ist schon lange erkannt, 30 Jahre lang hatten Kantone und Gemeinden Zeit, um ihre Strassen lärmsicher zu gestalten. Im April 2018 läuft die Frist aus, bis dann nicht umgesetzte Massnahmen rufen rechtswidrige Situationen hervor. Dann können Anwohner, bei deren Liegenschaften die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung überschritten werden, Schadenersatz fordern. Nicht nur Kantone und Gemeinden sind im Hintertreffen. Schon 2015 hätten alle Nationalstrassen lärmsaniert sein müssen. Der Bund schaffte aber nur 91% des Strassennetzes rechtzeitig und investierte 2,8 Mrd. Franken in die Lärmsanierung der Nationalstrassen. Für das gesamte Netz reichte das nicht aus. Die Kosten für die Lärmschutzbauten sind das eine, allfällige Schadenersatzklagen das andere. Es gibt jedoch mit der Temporeduktion eine quasi kostenlose Lärmsanierungsmassnahme. Je höher die Geschwindigkeit desto lauter ist ein Fahrzeug. Ab Tempo 20 ist das Rollgeräusch bereits stärker als das Motorengeräusch und somit der entscheidende Faktor für die Lärmemission eines Fahrzeuges. Basierend auf dieser Erkenntnis bietet sich die Tempobeschränkung Innerorts auf 30 km/h als Beitrag zur Lärmreduktion an. Eine Temporeduktion von 50 auf 30 km/h bringt auf jeden Fall eine Reduzierung des Lärms mit sich. Dieser Effekt kann durch lärmarme Beläge noch verstärkt werden. So folgt aus den Ergebnissen der Studie, dass die akustischen Wirkungen der beiden Massnahmen „Tempo 30“ und „lärmarme Beläge“ addiert werden können. Tempo 30 Zonen können bei Bedarf auch auf bestimmte Tageszeiten begrenzt werden, z.B. auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit dem Ziel die Nachtruhe zu gewährleisten. Tempo 30 Zonen sind ein wirksames Mittel zur Lärmreduktion. Der Lärm wird bei einer Temporeduktion von 50 auf 30 km/h durchschnittlich um 50% reduziert. Die Verkehrssicherheit steigt und die Umsetzung ist kostengünstig. Vor diesem Hintergrund stellen sich den Interpellanten folgende Fragen, für deren Beantwortung wir dem Gemeinderat danken:

- welche Strassenabschnitte der Stadt sind von Lärmgrenzwertüberschreitungen betroffen?
- wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der geplanten Lärmsanierungsmassnahmen?
- was kosten die geplanten infrastrukturbasierten Lärmsanierungsmassnahmen, und wieviel davon bezahlt die Stadt Thun?
- wie beurteilt der Gemeinderat das Risiko von Lärmschutzklagen nach Ablauf der Frist?
- wie beurteilt der Gemeinderat die quasi kostenlose Lärmsanierungsmassnahme in Form einer Temporeduktion von z.B. 50 auf 30 km/h?
- hat der Gemeinderat eine solche Möglichkeit geprüft?
- Sofern noch nicht alle Lärmsanierungsmassnahmen umgesetzt sind, wäre die Prüfung einer Temporeduktion als kostengünstigere Massnahme im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts möglich?

Dringlichkeit: wird nicht verlangt

Thun, 15.12.2017 / Till Weber

